

Anglerverein
Jena-Süd e.V.
VR 230260

Neufassung der Vereinssatzung des Anglervereins Jena-Süd e.V.
vom 16.03.2010
mit Änderung § 9 vom 14.06.2016

Satzung
des Anglervereins Jena-Süd e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Anglerverein Jena-Süd e.V. (AVJS e.V.)

Der Sitz des Vereins lautet:

Anglerverein Jena-Süd e.V.
Jena

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 des BGB.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge des Deutschen Anglerverbandes der DDR, Ortsgruppe Jena-Süd, an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes und den besonderen Aspekten des Naturschutzes sowie der dazu relevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes;
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln, dem Naturschutz und dem Tierschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Lehrgänge, Vorträge, Fachtagungen usw.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben arbeitet der Verein im Rahmen seiner bestehenden Mitgliedschaft mit existierenden Dachverbänden und anderen Vereinigungen, Vereinen mit

gleichen Zielen zum Wohle seiner Mitglieder und zur Gestaltung vielfältiger Angelmöglichkeiten zusammen.

Der Verein setzt sich für den Naturschutz besonders den Schutz der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsblicks, natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Hiervon unberührt sind Zuwendungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung der gesetzlichen Ehrenamtszuschale oder Anteile davon zur Vergütung geleisteter Arbeit setzt einen Vorstandsbeschluss dazu voraus.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,

§ 3 Aufnahmen von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 21. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport (Angelfischerei) betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Dokumente zur Ausübung der Angelfischerei.

Die Aufnahme erfolgt auf persönlichen Antrag und Beschluss der Vorstandschaft in einer Mitgliederversammlung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Langjährige Mitglieder mit Verdiensten um die Arbeit des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie keinen aktiven Sport mehr betreiben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt

Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

2. Durch Ausschluss

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat;

- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat;
- c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat;
- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
- f) trotz Ermahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen (gemeinnützige Arbeit) in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 €
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltung des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinen bewirtschafteten Gewässer, gemäß der dazu geltenden Festlegungen, waidgerecht zu befischen und vereinseigenes und gemeinschaftliches Eigentum (Eigentum mit anderen Vereinen) sowie Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die Kameradschaft unter den Mitgliedern positiv zu entwickeln und den Vereinsfrieden auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen

Mitgliedsbeiträge werden in der(jährlichen) Hauptversammlung beschlossen. Sie sind fristgemäß an den Kassierer/Schatzmeister zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

Zu 1. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer des Vereins ist,
dem Kassierer/Schatzmeister,
dem Gewässerwart und Sportwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis; die der Stellvertreter des Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtspflegeorgane dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende gibt Anleitung und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Zu 2. die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, während einer Frist von einem Monat einberufen und von dem Einberufenen geleitet. Die Einladung muss mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn sie per Inserat im Stadtanzeiger oder über das Internet erfolgt ist. Mitteilungen des Vereins über das Internet an die Mitglieder mit Internetadresse sind brieflichem Schriftverkehr gleichgestellt.

Die Hauptversammlung muss unter anderem folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft für das Geschäftsjahr
3. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer (nur am Ende der Wahlperiode)
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages (nur bei Veränderungen)
5. Satzungsänderungen (auf Antrag)
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Anrufung gegen Entscheidungen der Vorstandschaft, bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen
7. Verifikation der allgemeine Arbeit und Demokratiepflge im Verein

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung/Hauptversammlung auch dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die monatlich stattfindenden Mitgliederversammlungen des Vereins dienen zur allgemeinen Sicherung der Arbeit im Verein und zur weiteren Gestaltung des Vereinslebens.

Auf diesen Versammlungen kann kein satzungsänderndes Protokoll beschlossen werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfung kann alternativ ein Steuerbüro durchführen. Die Prüfung durch ein zugelassenes Steuerbüro ist der vereinsinternen Prüfung gleichgestellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (75%) erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. (VANT, Lauwetter 25 in 98527 Suhl) welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. aufgrund einer entsprechenden Feststellung/Entscheidung des zuständigen Finanzamtes seine

Gemeinnützigkeit verlieren, tritt an dessen Stelle der Freistaat Thüringen, welcher das Vereinsvermögen gleichermaßen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der gemeinnützigen Zielstellungen des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Mit der Bestätigung der Neufassung der Vereinssatzung durch die Hauptversammlung am 16.03.2010 verliert die Satzung der Gründungsversammlung vom 06.02.1991 ihre Rechtsverbindlichkeit.

Die Änderung des § 9 der Vereinssatzung wurde in der Hauptversammlung am 14.06.2016 bestätigt. Damit verliert die Fassung des § 9 „Auflösung des Vereins“ vom 16.03.2010 seine Rechtsverbindlichkeit.

Dr. Zemke
Vorsitzender

Die Neufassung der Satzung des Anglervereins Jena-Süd wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2010 beschlossen und vom Amtsgericht Jena unter der laufenden Nummer VR 260 am 06.09.2010 registriert.

Die Änderung des § 9 wurde vom Amtsgericht Jena am 10.08.2016 unter dem Registerzeichen: VR 230260 (Fall 3) eingetragen

Amtsgericht Jena

VR 260

Geschäftsnummer bitte stets angeben

07745 Jena, den 06.09.2010

Rathenaustraße 13

Vereinsregister

Telefon: 03641 / 307614

Telefax: 03641 / 307200

Ihr Zeichen :

Anglerverein Jena -Süd e. V.
Dr. Per Zemke
Schrödingerstr. 69
07745 Jena

Vereinssache: Anglerverein Jena -Süd e. V.

Sehr geehrter Herr Zemke,

in der oben genannten Vereinssache wurde

die Satzungsänderung
Eintragung Nr. 4

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2010 wurde die Satzung im Ganzen geändert und völlig neu gefaßt.

am 06.09.2010 im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena
unter der laufenden Nummer VR 260 registriert.

Dieses Schreiben ist als Eintragungsbescheinigung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Kolbe, Justizobersekretärin

Amtsgericht Jena

Rathenaustraße 13 Zufahrt über Felsenkellerstraße
07745 Jena



Amtsgericht Jena, Postfach 10 08 29, 07708 Jena

Jena, den 11.08.2016

Anglerverein Jena-Süd e.V.
c/o Herr Dr. Per Zemke
Schrödingerstraße 69
07745 Jena

Telefon: 03641 - 307-0
Fax: 03641 - 307-880
Ansprechpartner/in: Frau Rosenberger
Durchwahl: 836

Registerzeichen: VR 230260 (Fall 3) (bitte immer angeben)

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Jena

Anglerverein Jena-Süd e.V., Sitz: Jena

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Jena Nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 3

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 14.06.2016 hat die Änderung des § 9 (Auflösung des Vereins) der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

10.08.2016

Biernat

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Warnhinweis

Häufig stellen private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch das **Thüringer Oberlandesgericht - Justizzahlstelle** eingefordert!